

die annalistische Ordnung nicht verkennen, nur muss man sich entschliessen, auch an dieser Stelle wieder einen Widerspruch zwischen Thietmar und den Annalen bezüglich der Zeitrechnung zuzugeben. Für die Thatsachen erhält man allerdings schliesslich doch die von Pabst befürwortete Chronologie, oder vielleicht verdient auch die von Zeissberg empfohlene den Vorzug: nur muss man festhalten, dass das nicht die Chronologie Thietmars ist.

Auch die folgenden Kapitel von c. 40 bis zur Mitte von c. 49, welche vom Jahre 1012 handeln, muss Thietmar noch ohne Kenntnis der Annalen geschrieben haben. Denn er nimmt darin die Weihe der Kirche zu Bamberg, den Tod der Erzbischöfe Tagino und Waltherd, den Einfall der Polen und den Aufenthalt des Königs in den Westlanden, was in den Annalen alles erst nach dem Tode des Bischofs Erluvín erzählt wird, bereits voraus, während er sich doch sonst durchaus an die Ordnung seiner jeweilig leitenden Quelle zu halten pflegt. Unsere obige Annahme, dass VI c. 41—46 (f. 124—129) schon im Jahre 1012 geschrieben sind, wird von diesen Auseinandersetzungen gar nicht berührt, neu ist dagegen das Ergebnis, dass auch der vorhergehende Abschnitt bis c. 40 und der folgende c. 46 bis zur Mitte von c. 49 noch ohne Zuhilfenahme der Annalen verfasst worden sind.

Ist es sonach festgestellt, dass Thietmar die Annalen nur bis IV c. 21 und weiterhin erst wieder von VI c. 49 an benutzt hat, so gilt es nun, diese Thatsache zu erklären. Höchst unwahrscheinlich wäre die Annahme, dass Thietmar das Original der Annalen sich zu zwei Malen hätte schicken lassen und es in der Zwischenzeit, in der er V c. 1 — VI c. 49 verfasste, hätte wieder abgeben müssen. Die zweite Möglichkeit, dass der Abschnitt vom fünften bis zur Mitte des sechsten Buches schon vor den vier ersten geschrieben wäre, ist durch die zu Anfang dieser Untersuchung gewonnenen Ergebnisse ausgeschlossen. Es bleibt also nur der Ausweg übrig, dass diejenigen Stellen der vier ersten Bücher, in welchen die Jahrbücher benutzt erscheinen, erst später nachgetragen sind.

Ganz augenfällig und unbestreitbar ist dieses, wie die Originalhandschrift ausweist, in den drei ersten Büchern der Fall. Von Thietmar selbst nachgetragen sind

in I c. 3: 'DCCCXCII^o dominicae incarnationis anno et temporibus Arnulfi imperatoris' aus dem Jahre 892 der Annalen,

in II c. 1: 'anno dominicae incarnationis DCCCCXXXVI^o' aus dem Jahre 936, und 'secundo regni suimet anno' aus dem Jahre 937,

in II c. 7: 'in monte sancti Leonis, . . . Willan, . . . in Bavanberge' aus 964, und 'cuius rogatione huc venit' aus 961,